



Tel.: +43 316 872-2162
Fax: +43 316 872-2169
gruene.klub@stadt.graz.at
www.graz.gruene.at

Anfrage

der Grünen – ALG

eingbracht in der Gemeinderatssitzung vom 15.05.2014

von

GR Karl Dreisiebner

Betrifft: Bescheidmäßige Vorkehrungen und Auflagen sowie begleitende Maßnahmen seitens der Bau- und Anlagenbehörde - im Zuge von Abbruch-, Bau- oder Um-, bzw. Ausbaubescheiden - zur Durchsetzung des Schutzgebots für ausgewiesene Naturdenkmäler oder vergleichbare Naturschutz-Kategorien

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Im Bereich des Hauses Körösisstraße 36 – dieses liegt im Bebauungsplangebiet des rechtsgültigen Bebauungsplans 03.01.0 „Lange Gasse – Körösisstraße“ - befindet sich der älteste Weinstock im Stadtgebiet der Stadt Graz. Dieser Weinstock ist lt. Bescheid der Naturschutzbehörde vom 02.08.2007 zum Naturdenkmal erklärt worden.

Diese Ausweisung als Naturdenkmal ist zum einen in der Plandarstellung zum Bebauungsplan 03.01.0 kenntlich gemacht (die Plandarstellung ist im Internet abrufbar unter: www.graz.at/cms/dokumente/10149816_4200668/ac0c3a81/03_01_0_Langegasse_K%C3%B6r%C3%B6sisstra%C3%9Fe_Beschlu%C3%9F_1000_SDE_V51.pdf) und zum anderen im Erläuterungsbericht auf Seite 7 mit folgendem Satz beschrieben: „Laut Bekanntgabe durch die Naturschutzbehörde (Bescheid vom 2.8.2007) ist der Weinstock Ecke Lange Gasse / Körösisstraße auf den Grst. Nr.: 185 und 186 ein Naturdenkmal.“



Nun gibt es einen aufrechten Abbruchbescheid für die Bestandsgebäude und es wird sehr wahrscheinlich zeitnahe der Abbruch durchgeführt werden. Danach ist mit einer baldigen Bauverhandlung und – nach Bescheid – mit dem Neubau zu rechnen.

Unter NaturschützerInnen, AltstadtschützerInnen und AnwohnerInnen besteht bei Abbruch- und Neubautätigkeiten die verständliche Besorgnis, dass die Behörde den Schutzauftrag für dieses Naturdenkmal zwar klar definiert und entsprechende Auflagen sowohl für die Abbrucharbeiten als auch die Bautätigkeiten bescheidmässig erlässt, aber nicht jedeR ist der Überzeugung, dass die ausführenden Unternehmen die bewilligten Arbeiten auch tatsächlich sorgsam, schonend und bewahrend genug durchführen.

Als Grundlage sollte der Behörde die ÖNORM L1121 „Schutz von Gehölzen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ dienen. Diese listet zahlreiche mögliche Schäden auf, etwa Verdichtung durch Maschinen im Wurzelbereich, durch Bodenauftrag und Befestigungen im Wurzelbereich, durch Bodenabtrag, durch Aushub von Gräben oder Baugruben, durch Abgrabung im Wurzelbereich usw. Gleichzeitig werden in der betreffenden ÖNORM L1121 auch Maßnahmen vorgeschrieben, die den Erhalt von Bäumen ermöglichen wie z.B. baumfest verbundene Baumkisten, Wurzelvorhang, ausreichende Belüftung und Bewässerung u.v.a.m. Nicht zuletzt ist hier auch eine ökologische Bauaufsicht, die die Einhaltung dieser Maßnahmen regelmäßig - d.h. zumindest alle 14 Tage - vor Ort kontrolliert, geregelt.

Zu oft ist es schon vorgekommen, dass durch den Einsatz schwerer Abbruch- und Baumaschinen, durch sorglose Lagerung von Materialien oder ähnlichen Tatbeständen erhaltenswerte bzw. unter Schutz stehende Bäume oder andere größere Pflanzen so weit geschädigt wurden, dass diese – entgegen den Vorschriften und Auflagen – schließlich nicht erhalten werden konnten.

In diesem Sinne, sehr geehrter Herr Bürgermeister, richte ich an Sie folgende

Anfrage



Welche bescheidmäßigen Vorkehrungen und Auflagen hinsichtlich Durchführung sowohl von Abbruch-, als auch von Bau-, Umbau- oder Ausbautätigkeiten werden von der Bau- und Anlagenbehörde sowie von allfällig weiteren befassen Abteilungen und Behörden in der Regel gesetzt, welche könnten lt.

Gesetzgebung außerdem noch gesetzt werden und wird in besonders bedeutsamen Fällen, wie es etwa der Fall ist, wenn sich im Manipulationsgebiet ein ausgewiesenes Naturdenkmal befindet, auch eine ökologische Bauaufsicht – zum begleitenden Einsatz vor Ort – als Auflage vorgeschrieben?